**Zeitschrift:** Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen

Herausgeber: Emanzipation

**Band:** 14 (1988)

Heft: 3

**Artikel:** Bericht einer Betroffenen: Heiraten im neuen Eherecht

Autor: Bärtsch Joosten, Lisa

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-360775

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

abgeschlossen wurde, erhält die überlebende Ehefrau die Hälfte der Erbschaft, und die Kinder erhalten die andere Hälfte. Analoge Bestimmungen sieht das Gesetz auch vor, sofern keine Kinder vorhanden sind. Die überlebende Ehefrau erbt dann zusammen mit den Eltern des verstorbenen Ehemannes. Die Ehefrau erhält in diesem Falle drei Viertel des Erbes und die Eltern des Verstorbenen ein Viertel. Zu beachten ist, dass geschiedene Eheleute und Personen, die im Konkubinat leben, gegenseitig nicht erbberechtigt sind. In diesem Falle besteht lediglich die Möglichkeit, ein Teil des Erbes durch Testament oder Erbvertrag der überlebenden Konkubinatspartnerin zuzuwenden.

Zum Schluss noch einige grundsätzliche Bemerkungen zu diesen Themenkreisen. Juristinnen haben erst seit kurzem begonnen, mit feministischen Argumenten Kritik an der bestehenden Rechtswissenschaft zu üben. Als Anwältinnen stecken wir allzu oft in den Zwängen der Praxis und sehen uns mit einer sehr starken institutionellen Macht konfrontiert. Ausgangspunkt sowohl bei der Schaffung von Gesetzen, als auch in der Rechtsanwendung ist die männliche Lebensweise und Optik. Die frauendiskriminierende Realität der Arbeitswelt und die Machtverteilung zwischen Frauen und Männern wird ausgeblendet. Die besonderen Lebensumstände und Bedürfnisse von Frauen finden wenig Berücksichtigung.

Als Anregung, wie Gesetze auch formuliert werden könnten, sei ein Paragraph des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20.12.1965 zitiert:

§ 10, Abs. 1: Beide Ehegatten tragen ihren Anteil bei der Erziehung und Pflege der Kinder und der Führung des Haushalts. Die Beziehung der Ehegatten zueinander sind so zu gestalten, dass die Frau ihre berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit mit der Mutterschaft vereinbaren kann.

Zwar bin ich auch der Meinung, dass Gesetze das Verhalten der Menschen nicht umkrempeln können. Dennoch sollen Formulierungen, die eine etwas klarere Stellung inbezug auf die Frau einnehmen, ebenfalls diskutiert wer-

Esther Wyss

# Bericht einer Betroffenen

### Heiraten im neuen Eherecht

Was passiert, wenn eine unverheiratete Schweizerin und alleinerziehende Mutter mit ihrem ausländischen Freund in der Schweiz zusammenleben möchte?

Kees kommt aus den Niederlanden. Bald merkten wir, dass es schwierig werden würde, für ihn eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung zu bekommen. Auf einem der zahlreichen Büros, die wir besuchten, gab uns ein freundlicher Beamter schliesslich den Rat, doch zu heiraten. Heiraten?? Wir lachten. Noch war das ein Spass für uns, der aber im Laufe der nächsten Wochen vergeblicher Arbeitssuche unmerklich in Ernst überging. Endlich begriffen wir, dass Kees seine Papiere nur übers Standesamt bekommen würde. Wir mussten zur Kenntnis nehmen, dass die Ehe die einzige vom Gesetz anerkannte Zusam-

menlebeform ist.

WENN SCHON HEIRATEN, dann wenigstens im neuen Eherecht, beschlossen wir und setzten unsere Trauung für den ersten möglichen Termin im Januar 88 fest. Dass ich meinen Namen behalten wollte, war für mich selbstverständlich. Nur: Bald merkte ich, dass ich meinen Namen ja nur dem Namen des Mannes voranstellen und dafür Fr. 50. - bezahlen durfte. Für eine rechtsgültige Unterschrift muss ich beide Namen schreiben, während Kees meinen Namen seinem freiwillig anfügt. Gemeinsame Kinder von uns würden dann wir er heissen. Auch im neuen Eherecht kann die Frau nur unter erschwerten Bedingungen (Gesuch stellen an Kantonsregierung bei vorliegenden "achtenswerten" Gründen) ihren Namen ihren Kindern weitergeben. Es wird also nach wie vor kaum Stammhalterinnen geben. Doch habe ich dem patriarchalen (Un) Recht doch noch ein Schnippchen geschlagen: Mein Sohn aus einer früheren nicht institutionalisierten Beziehung wird weiterhin meinen Namen tragen.

Doch noch waren nicht alle Fragen geklärt. So studierte ich den "Leitfaden für Braut- und Eheleute" übers neue Eherecht herausgegeben vom Justiz- und Polizeidepartement. Vieles blieb mir unklar, doch ich ahnte, dass meine Eigenständigkeit auch in finanzieller Hinsicht gefährdet war. Darum meldete ich mich für eine juristische Beratung an bei einer städtischen

"Mein zukünftiger Ehemann und ich möchten auch während der Ehe finanziell unabhängig voneinander bleiben. Ist daher eine Gütertren-nung zu empfehlen?" fragte ich die Juristin der Beratungsstelle. Sie erklärte mir, dass ich bei Gütertrennung nicht für allfällige Schulden meines Mannes, die er während der Ehe gemacht hat, hafte. Dasselbe gilt auch für ihn, wenn ich Schulden machen würde. Für eine Gütertrennung sei es notwendig einen Ehevertrag abzuschliessen, wobei die ganze Angelegenheit Fr. 300.— bis Fr. 400.— kosten würde.

Am 15. Januar nachmittags trafen wir beim Standesamt ein. Zwei Freundinnen von mir erklärten sich bereit, für uns Trauzeuginnen zu sein. So haben wir wenigstens bei dieser Gelegenheit ,das Mann-Frau-Mann-Frau-Mann-Frau-Mann-Frau-Mann-Frau-Mann-Beziehungsschema' durchbrochen.

Am anderen Morgen telefoniert mir meine ältere auch verheiratete Schwester, um zu gratulieren. "Jetzt hast Du endlich seelische Geborgenheit gefunden", sagt sie. Als ich widersprach, fügte sie hinzu: "Aber Dein bisheriges Leben war doch eine ständige Gratwande-

Ich fühle in meiner Seele eher Zwiespalt denn Geborgenheit, möchte ich ihr sagen. Und was hat du gegen eine stolze Gratwanderung ein-

zuwenden?

Zwei Wochen nach der Heirat bekam ich einen Brief vom Steueramt. Ob sie mir auch gratulieren wollen? frage ich mich.

Nachdem ich den Brief gelesen hatte, be-schloss ich, vorläufig nicht darauf zu reagie-

Register-Nr. 380.547 / 139.57.640.103 (in der Antwort bitte wiederholen) St. Gallen, 26. Januar 1988

Das Einwohneramt meldet uns, dass Sie sich am 15.01.1988 verheiratet haben. Zur Abklärung der künftigen Steuerpflicht bitten wir Sie, die Fragen am Fusse dieses Blattes zu beantworten.

Wir erwarten Ihre Mitteilung innert 10 Tagen und danken bestens für die prompte Erledigung.

Mit freundlichen Grüssen Steueramt der Stadt St. Gallen Büro 141 - 143

Fragen:

Haben Sie Ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben?

Ja/Nein

Wenn ja, auf welchen Zeitpunkt? Bei Stellenaufgabe ist eine Austrittsbestätigung des Arbeitgebers beizufügen.

Haben Sie eine Auszahlung aus der Pensionskasse infolge Erwerbsaufgabe erhal-

Ja/Nein Wenn ja, ist uns eine Fotokopie der Auszahlungsabrechnung einzusenden. Wieviel beträgt Ihr Vermögen im Zeit-

punkt der Verheiratung?

Fr. .....

Anmerken möchte ich nur, dass Kees zu diesem Zeitpunkt noch keine Arbeitsbewilligung hatte. Wenn er eine gehabt hätte, würde ihm das Steueramt dann auch solche Fragen stel-

Lisa Bärtsch Joosten